

2. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Dürhölzen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Dürhölzen wird, wie im Übersichtsplan dargestellt, eine angrenzende Außenbereichsfläche gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der durch § 1 festgelegten Grenzen der Einbeziehungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den Festsetzungen dieser Satzung und im Übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der Satzung wird gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

§ 4 Festsetzungen der Einbeziehungssatzung

- Für den Geltungsbereich der Satzung gelten folgende Festsetzungen:
- Als Höchstmaß der baulichen Nutzung ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO). Innerhalb der Satzungsfläche sind bei der Ermittlung der Grundflächen die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten i.S. des § 19 Abs. 4 BauNVO sowie von Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO mitzurechnen.
- Das Wohngebäude ist als Einzel- oder Doppelhaus in offener Bauweise zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO).
- Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf maximal II begrenzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Es sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).
- Private Erschließungsflächen wie Garagenzufahrt, Stellplätze einschließlich deren Zufahrten sowie fußläufige Zugänge sind in wasserdurchlässiger Form anzulegen (z. B. Pflaster mit breiten Fugen, Sickerpflaster, wassergebundene Oberfläche, Rasengittersteine).

§ 5 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

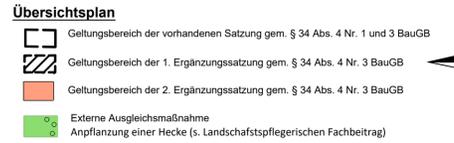
Der mit der Errichtung des Gebäudes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist auszugleichen und wird einer externen Ausgleichsfläche zugeordnet. Die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahme ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag näher beschrieben und wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Marienheide vereinbart. Die Umsetzung dieser externen Ausgleichsmaßnahme ist zwingende Voraussetzung für die bauliche Nutzung der einbezogenen Fläche.

§ 6 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des BauGB tritt diese Satzung in dessen Geltungsbereich außer Kraft.

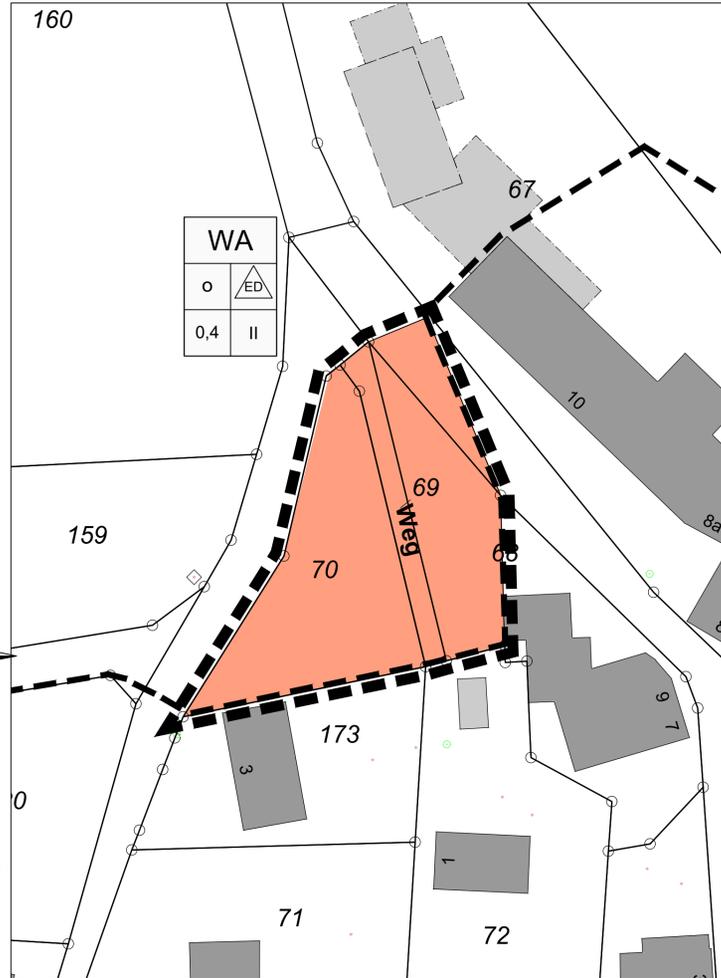
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 BauGB in Kraft.



Hinweise:
Bodendenkmale
 Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde Marienheide als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bergbau
 Bei Erdarbeiten in dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Brassert" ist auf erkennbare Auswirkungen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeiten zu achten.



Zeichenerklärung:

- Grenze des Geltungsbereichs der Satzung Dürhölzen
- Räumlicher Geltungsbereich der 2. Ergänzungssatzung
- Art der baulichen Nutzung gem. BauNVO
- WA** Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise
- Sonstige Planzeichen
- bestehendes Gebäude
- Gebäude entstamm Luftbild
- Flurstücksgrenze

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421).
- Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S.23).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht** (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.
- Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- Einhaltbarkeit von Rechtsvorschriften**
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien, etc.) können im Rathaus der Gemeinde Marienheide, Hauptstraße 20, 51709 Marienheide, im Fachbereich III-61 Planung, während der Dienststunden eingesehen werden.
 Sie finden jeweils in der beim Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung.

Bestandteil dieser Satzung ist eine Begründung sowie ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

GEMEINDE MARIENHEIDE



2. Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dürhölzen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Ausfertigung

M.1:500

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss der 2. Ergänzungssatzung ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom Rat der Gemeinde am 02.07.2019 gefasst worden. Der Aufstellungsbeschluss ist durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide und durch Aushang des Bekanntmachungstextes vom 04.07. bis einschl. 11.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit vor Erlass der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung wird mit Planzeichnung, der Begründung und landschaftspflegerischem Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe 1) gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.01. bis einschl. 25.02.2020 ausgelegt werden. Gleichzeitig wurden die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung ist durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide und durch Aushang des Bekanntmachungstextes vom 08.01. bis einschl. 15.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.01.2020 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Marienheide,.....

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

3. Abwägung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Die Ergänzungssatzung ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen worden.

Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

5. Ausfertigung der Satzung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide vom 15.12.2020 übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurde. Die 2 Ergänzungssatzung wird hiermit ausfertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

6. Bekanntmachung / Inkrafttreten

Die Durchführung des Verfahrens sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Satzung mit Begründung, wurden gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Marienheide und durch Aushang vom 24.05. bis einschl. 01.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

7. Beachtliche Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Änderungsbebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Marienheide,

 Stefan Meisenberg
 Bürgermeister

Entwurf

Entwurf und Bearbeitung der 2. Ergänzungssatzung erfolgte durch die Gemeinde Marienheide.

Marienheide,.....

 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

 Dreiner